



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz, IfSG, vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG – vom 28. November 2000 (GV.NRW. 2000 S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 ([GV. NRW. S. 219](#)), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.99 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Herscheid als örtliche Ordnungsbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 wird ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gemeindegebiet Herscheid Folgendes angeordnet:

1. Jegliche Veranstaltung ist verboten. Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen, Märkte und Tanzveranstaltungen aller Art.
2. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die sofortige Vollziehung gem. § 28 Abs. 3 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 vom 10.03.2020 und dem Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 vom 13.03.2020 ist die Gemeinde Herscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 20 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, diese Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Anordnungen zu erlassen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von Sars-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das auszuübende Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten. Dies ist insbesondere der Fall, weil sich das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 in kurzer Zeit rasant verbreitet hat. Vor dem

Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Sars-CoV-2-Infektionen müssen umgehend kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des möglichen Rechtsweges, kann die dringend benötigte Zeit gewonnen werden, um im Sinne des Gesundheitsschutzes vulnerabler Gruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von Sars-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von Sars-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Herscheid, den 16.03.2020

SCHMALENBACH

Bürgermeister